

stücke von bestimmter Größe, die der Colone für den Besitzer zu bearbeiten hat; der Ausdruck begegnet zuerst in der *Lex Baiwariorum*, sehr oft im *Polyptychon Irminonis*. Später überwiegt die Dienstform der Fron-Tage, und die *ancingae* werden in Erbpacht ausgegeben.

813. G. DE MAREZ, 'Note sur le manse Brabançon au moyen âge' in *Mélanges PIRENNE* (1926) S. 131—138, stellt einige Zeugnisse für den *mansus terre* vom 12. Jh. ab zusammen. In einen größeren Zusammenhang stellt diesen Begriff FERDINAND LOT daselbst S. 307—326 'Le Jugum, le manse et les exploitations agricoles de la France moderne'.

814. In *Mélanges PIRENNE* (1926), S. 475—481 wendet sich CHARLES H. TAYLOR, 'Note on the origin of the polyptychs', gegen die von SUSTA geäußerte Ansicht, daß die Urbarialaufzeichnungen des Mittelalters sich aus der Kataster-Organisation des späteren römischen Reiches entwickelt hätten.

815. Das 'Calendarium Wintheri', das der ersten Hälfte des 13. Jh. entstammende Kalendar, Nekrolog und Urbar des Brixner Domkapitels, aus dem BAUMANN in den *Necrologia* (3, 3—10) den nekrologischen Teil gedruckt hatte, ist jetzt von LEO SANTIFALLER aus den Hss. in Bozen, Innsbruck und München vollständig ediert worden (Gleno 1926, 655 S.). Die Ausgabe ist mit ausführlicher Einleitung, statistischen Zusammenstellungen, vier Anhängen, zehn Facsimile-Tafeln (dabei STUMPF 4171) und einer topographischen Karte ausgestattet. — Weitere Quellen zur Brixner Kirchengeschichte hat SANTIFALLER im *Arch. per l'Alto Adige* 17 (1922, ersch. 1924), 109—172 ediert: ein Inventar des Domschatzes von 1379, ein kleineres Urbar von 1405 und sehr merkwürdige Präsenzlisten des Kapitels aus dem 15. Jh.

816. In den *Studi Trentini* 7 (1926), 222—247 veröffentlicht KARL AUSSERER ein kleines Urbar von 1287, 'Un elenco di beni e di affitti della famiglia Belenzani nel sec. XIII'.

817. AUGUSTE DUMAS, 'Quelques observations sur la grande et la petite propriété à l'époque Carolingienne' in *Revue hist. de droit Français et étranger* 4. série 5 (1926), 213—279, 613—672, betont vor allem den Einfluß, den das öffentliche Recht auf den großen wie den kleinen Grundbesitz ausgeübt hat. Der Großgrundbesitz befand sich, soweit man aus den Quellen sehen kann, in den Händen des Königs, der königlichen Beamten und der